



Verrechnungspreise gültig ab 01. Januar 2027

Gruppe	EVG / vEVG (Eigenverbrauchsgemeinschaft)		
Einmalige Kosten (Zulasten des Eigentümers der PV-Anlage)			
Einrichtungspauschale	EKw-EVG Initial	700.00	CHF
Initialkosten pro Messpunkt	EKw-EVG MP	40.00	CHF
Montagekosten für PV-Messungö	EKw-EVG Zähler	125.00	CHF
Datenmutation eines EVG-/vEVG-Teilnehmers	EKw-EVG Mutation	50.00	CHF
Erweiterung/Reduktion eines EVG-/vEVGTeilnehmers	EKw-EVG Änderung	80.00	CHF
Wiederkehrende Kosten (Zulasten des Eigentümers der PV-Anlage)			
Dienstleistungspauschale pro Messpunkt	EKw-EVG DP-MP	3.00	CHF / mt
Messkosten	Produktionsmessung ¹	7.80	CHF / mt
	Virtuelle Überschussmessung	3.00	CHF / mt
Verbrauchsabhängige Kosten (der EVG-/ vEVG-Teilnehmer)			
Anwendung	Gilt für Messkreise, welche – sofern verfügbar – Energie von der hauseigenen PV-Anlage beziehen. Bei vEVG bei Messkreisen, welche vom gleichen EW-Anschlusspunkt gespeist werden.		
Messung	Getrennte Erfassung des Energiebezugs während der Normal- und Schwachlastzeit.		
Ablesung / Verrechnung	Ablesung und virtuelle Berechnung anhand Lastprofil / Verrechnung alle drei Monate		
Erfassungszeiten	Normallast (T1) Schwachlast (T2)	Mo – Fr	07:00 – 19:00 übrige Zeit
Bezug von PV-Anlage	Bezug von PVA (T1/T2)	80% des All-In-Preis der Preisliste EKw Basic	
Preis für Energie (vom Netz)	Normal- und Schwachlast (T1/T2)	gemäss Preisliste EKw-Basic	
Preis für Netznutzung	Normal- und Schwachlast (T1/T2)	gemäss Preisliste EKw-Basic	
	Grundpreis	gemäss Preisliste EKw-Basic	
	Messkosten	gemäss Preisliste EKw-Basic	
	Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL) [T1+T2]	gemäss Preisliste EKw-Basic	
Leistungen an Gemeinwesen	Energielieferung und Dienstleistungen für öffentliche Anlässe Strassenbeleuchtung Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromdurchleitung	gemäss Preisliste EKw-Basic	
Abgaben	Netzzuschlag gemäss EnG, Art. 35, Abs 1+2	gemäss Preisliste EKw-Basic	
	Stromreserve, gemäss Winterreserve-Verordnung Art. 22+23	gemäss Preisliste EKw-Basic	
	Solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzes, StromVG ²	gemäss Preisliste EKw-Basic	

¹ Gilt bei Direktmessung. Bei Wandlermessung: Messkosten CHF 40.00 / mt

Allgemeine Bedingungen:

Der Rechnungsversand erfolgt per Mail. Falls eine Papierrechnung gewünscht wird, wird diese mit CHF 3.00 verrechnet. Bei Einzahlung am Postschalter, werden Einzahlungsspesen von CHF 3.00 in Rechnung gestellt.

Es gelten die im EVG-/vEVG-Vertrag aufgeführten Bedingungen.

Erklärung zu Abkürzungen des Tarifblattes:

BFE	Bundesamt für Energie
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung (SR 730.01)
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (SR 730.03)
StromVG	Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)
Stromreserve	Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (SR 734.722)
SDL	Systemdienstleistungen ¹

¹ **Systemdienstleistungen:** Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste.

Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen / Verordnungen

Die einzelnen Gesetzesartikel und Verordnungen des Bundes können unter folgendem Link nachgeschlagen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de>

Mantelerlass: Auswirkungen bezüglich Einspeisevergütung per 01.01.2026

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 das zweite Paket der Verordnungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die neuen Regelungen - unter anderem zu den Minimalvergütungen - treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vergütung (EnG Fassung vom 01.01.2027)

Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten. Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechsellkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechsellkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

Die Vergütungshöhe richtet sich neu nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung zuzüglich Differenzvergütung bei Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt.

Zur Berechnung der Differenzvergütung bei Anlagen < 150kW, gelten folgende Minimalvergütungen

- Für kleine Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW 6 Rp./kWh.
- Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch für die ersten 30 kW bei 6 Rp./kWh, für die Leistung ab 30 kW bei 0 Rp./kWh.
- Für Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch bei 6,2 Rp./kWh.

Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.